

Geschäftsbedingungen der Firma Perfekta GmbH (Auszugsweise)

Erstens:

Es gelten ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen. Andere Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn sie von uns schriftlich anerkannt sind. Sind wir Auftragnehmer, gilt die Erteilung des Auftrages sind wir Auftraggeber, gilt die Annahme bzw. Ausführung des Auftrages als Anerkennung unserer Geschäftsbedingungen. Aufträge sind erst dann angenommen, nachdem sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

Zweitens:

Die Preise richten sich grundsätzlich nach der unserer jeweiligen Preisliste, falls im Einzelfall nicht eine abweichende Regelung getroffen wird.

Drittens: Bei Einzel- und Sondermaschinen betragen die Lieferzeiten bis zu 24 Monate. Bei Lieferverzug ist uns eine Nachfrist zu setzen, deren Dauer sich nach der Produktionszeit der betreffenden Maschine richtet. Bei Sondermaschinen ist keine Stornierung möglich.

Viertens:

Falls der Kunde einen Auftrag storniert, hat er eine Stornogebühr in Höhe von 35 % der Bruttoauftragssumme zu bezahlen.

Fünftens:

Die Zurückzahlung von Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder Aufrechnung mit Gegenforderungen durch Kunden wegen bzw. mit nicht ausdrücklich von uns anerkannten Gegenforderungen wird ausgeschlossen.

Sechstens:

Schadenersatzansprüche, welcher Art auch immer, sind ausgeschlossen sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Siebtens:

Die gelieferte Ware bzw. das gelieferte Werk bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises (Werklohnes) einschließlich sämtlicher Nebenkosten in unserem Eigentum. Bei Weiterveräußerung der Ware ist die Forderung daraus an uns abgetreten.

Achtens:

Gewährleistungsansprüche des Kunden sind auf Verbesserungsanspruch eingeschränkt. Im Hinblick auf den gewährten Nachlass besteht die Verbesserung ausschließlich in der Lieferung der zur Verbesserung erforderlichen Materialien. Die Arbeitsleistungen sind vom Kunden oder auf dessen Kosten zu erbringen. Wandlung und Preisänderung sind ausgeschlossen.

Neuntens:

Bei Nichtzahlung auch nur einer Rechnung durch den Kunden tritt Terminverlust unabhängig davon ein, welche Zahlungsziele hinsichtlich einzelner Teilbeträge, durch Vereinbarung oder durch Annahme von Wechseln gewährt wurden. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu zahlen. Weiteres ist der Kunde verpflichtet, unsere Mahnspesen und die außergerichtlichen anwaltlichen Mahnkosten zu bezahlen. Eingeräumte Rabatte werden bei Zahlungsverzug hinfällig und ist der Kunde verpflichtet uns den gesamten Preis für die Ware laut Preisliste zu bezahlen.

Zehntens:

Elektroinstallationen und bauliche Umbauarbeiten sind von Seiten des Kunden auf dessen Kosten herzustellen. Dem Kunden obliegt es auch auf seine Kosten die für die Herstellung und dem Betrieb der von uns gelieferten Waren und Anlagen erforderlichen Stromkapazität herzustellen.

Elfens:

Bei Gebrauchtmaschinen wird keine wie immer geartete Gewähr für deren Funktionsfähigkeit geleistet. Eine Funktionsgarantie wird nur im Rahmen schriftlicher Zusagen gewährt.

Zwölftens:

Die AGBs gelten auch, wenn wir als Vermittler von Gebrauchtmaschinen auftreten.

Dreizehtens:

Termingeschäfte sind ausnahmslos nicht zulässig

Vierzehntens:

Wir vertreiben ausschließlich Anlagen, die den Zulassungsbestimmungen entsprechen. Von der Behörde vorgeschriebene Sicherheitsmaßnahmen und Vorschriften welcher Art auch immer sind vom Kunden zu beachten und auf dessen Kosten durchzuführen. Ebenso ist es Sache des Kunden auf seine Kosten allenfalls erforderliche Bewilligungen für den Betrieb von Anlagen zu erwirken und von der Behörde betätigte Auflagen zu erfüllen. Alle Nachteile aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen gehen zulasten des Kunden.

Fünfzehntens:

Sofern für die Montage der von uns zu liefernden Anlage eine statische Berechnung erforderlich ist, ist diese ebenfalls auf Kosten des Kunden zu erstellen. Sollte der Kunde diese Verpflichtung nicht entsprechen und uns dadurch ein Schaden entstehen, ist uns dieser vom Kunden zu ersetzen. Die Kranabnahme durch den Ziviltechniker bzw. TÜV muss vor Erst-Inbetriebnahme und zu Lasten des Käufers erfolgen. Auf die jährliche wiederkehrende Prüfung wird hingewiesen.

Sechzehntens:

Sollten aus Gründen der Optik vom Kunden gewünschte Verkleidungen herzustellen sein oder solche von der Behörde vorgeschrieben werden, trägt die Kosten hierfür der Kunde.

Siebzehntens:

Bei der Montage beigestellte Helfer arbeiten ausschließlich unter Anweisung und im Auftrag des Kunden, für bereitgestellte Helfer und Aufstiegshilfen ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Hinsichtlich allfälliger Ansprüche die aus Schäden betreffend diese Personen gestellt werden, hat uns der Kunde schadlos und klaglos zu halten.

Achtzehntens:

Es gilt Österreichisches Recht.

Neunzehntens:

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens. Gerichtsstand unabhängig der Höhe des Streitwertes das zuständige Bezirksgericht.

Zwanzigstens:

Auf das vorliegende Vertragsverhältnis sind (bei Widersprüchen in der nachstehenden Reihenfolge) anzuwenden: Die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist, einschließlich einer allfälligen Leistungsbeschreibung und einem allfälligen Leistungsverzeichnis. Diese Bedingungen. Unsere umfangreichen Liefer- und Verkaufsbedingungen, die in unserem Unternehmen aufliegen und die auf Wunsch zugesandt werden sowie auf unserer Homepage abgerufen werden können. Die für unseren Branchenbereich einschlägigen Geschäftsbedingungen unseres Fachverbandes. Die Ö-Normen mit vornormierten allgemeinen Vertragsinhalten, insbesondere die Ö-Normen A2060, B2210.

Einundzwanzig:

Garantie für gewerbliche Abnehmer beträgt 1 Jahr, für private Abnehmer 2 Jahre.

Zweiundzwanzig :

Zufriedenheits- und Geldzurückgarantie:

Eine derartige Garantie gilt nur dann als vereinbart, wenn sie schriftlich auf dem Auftrag vermerkt ist. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung vorliegt gilt diese Garantie maximal für den Zeitraum eines Monats ab Lieferung bzw. von 50 Betriebsstunden ab Inbetriebnahme. Die Geltendmachung der Garantie hat schriftlich zu erfolgen. Bei Sondermaschinen, Sonderausführungen und Einzelanfertigungen oder Umbauten, sowie Abweichungen vom ursprünglich erteilten Grundauftrag gilt eine solche Garantie nicht als erteilt. Transport-, Montage und Demontagekosten sind auch bei vorliegender Garantie vom Kunden zu tragen. Sollte der Kunde bauliche Maßnahmen, die als Vorleistung für die Installation der Firma Perfekta erforderlich war, getätigt haben, so gehen diese Kosten zu seinen Lasten und es besteht diesbezüglich kein Kostenersatzanspruch. Eine Rückgabe der Maschine ist nur bei adäquater Abnutzung möglich. Die Maschine ist zu reinigen und muss schadenfrei sein. Bei einer Rückgabe und Rückerstattung des Kaufpreises ist die vorliegende Abnutzung des Gerätes zu berücksichtigen. Die Garantie greift nur bei Nutzung im Sinne der Auslegung der Maschinen bzw. Betriebsanleitung. Sofern hier bereits ein Service erforderlich gewesen wäre gilt die Garantie nur dann, wenn die vorgeschriebenen Serviceintervalle eingehalten und der Service werkmäßig durch die Firma Perfekta durchgeführt wurde. Die Inanspruchnahme ist nur bezüglich des gesamten Auftrages möglich und nicht teilbar. Sie gilt nur bei Kauf, nicht bei Miete oder Mietkauf.

Dreiundzwanzig:

Schriftlichkeitsklausel: Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Die Aufhebung, Abänderung oder Ergänzung der Geschäftsbedingung bedarf der Schriftform und Unterfertigung durch sämtliche Parteien. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Insbesondere bedürfen Mängelrügen der Schriftform.

Vierundzwanzig:

Kündigung Mietvertrag/Mietgerät:

Der Vermieter ist berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung von Kündigungsfristen und Terminen aufzulösen, falls folgende Umstände vorliegen bzw. eintreten:

- Nichtzahlung des Mietzinses trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer 14 tägigen Frist
- Nicht ordnungsgemäße Durchführung von Reparatur,- Erhaltungs,- Service- und Überprüfungsarbeiten trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer 14 tägigen Frist

Bei vorzeitiger Kündigung des Mieters sind 35% des Restbetrages zu bezahlen

Fünfundzwanzig

Verzugsfolgen Mietvertrag/Mietgerät: Der Mieter verpflichtet sich bei Zahlungsverzug 11% Verzugszinsen p.a. sowie die außergerichtlichen Mahnkosten und Mahnspesen zu bezahlen. Bei Nichteinhaltung trotz 3. Mahnung wird der Mietgegenstand sofort abgeholt und der gesamte vereinbarte Betrag in Rechnung gestellt.

Sechsendzwanzig

Weitergabe Mietgerät: Die Weitergabe des Bestandsobjektes, in welcher Form auch immer, an dritte Personen ist ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht gestattet.

Siebenundzwanzig

Kontrollmöglichkeit Mietvertrag/Mietgerät: Der Vermieter ist berechtigt, am Bestandsgegenstand jederzeit gegen vorherige Anmeldung Kontrollen durchzuführen, um festzustellen, ob die Wartung des Bestandsobjektes ordnungsgemäß erfolgt.

Achtundzwanzig

Instandhaltung Mietgerät: Das Mietobjekt befindet sich bei Übergabe in neuwertigem, mängelfreiem Zustand, was der Mieter hiermit bestätigt. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt sorgsam und pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Reparatur,- Erneuerungs,- Wartungs,- Service,- und Überprüfungsarbeiten sind auf Kosten des Mieters durchzuführen bzw. von diesem zu tragen. Der Mieter bestätigt auch hiermit nur Heizmaterial zu verwenden, welches vom Vermieter zur Verfügung gestellt oder bestätigt wird.